

## **60. Rahmenordnung für die Durchführung der Fachinspektion des katholischen Religionsunterrichtes in der Diözese Linz**

Nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 15. September 2021 sowie am 13. Oktober 2021 erlasse ich die nachfolgende

### **Rahmenordnung für die Durchführung der Fachinspektion des katholischen Religionsunterrichtes in der Diözese Linz 2021**

#### *Präambel*

Der Religionsunterricht leistet im Sinne der ganzheitlichen Bildung der Schüler\*innen einen unverzichtbaren Dienst im Interesse des Staates, der die Kirche mit dessen Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung beauftragt.

Bezüglich seiner Inhalte, der didaktischen Aufbereitung dieser Inhalte und der dienstrechtlichen Stellung der Religionslehrer\*innen steht er im Verantwortungsbereich der Kirche.

Durch die Inspektion des Religionsunterrichtes kommt zum Ausdruck, dass der Religionsunterricht nicht nur in den Kompetenzbereich der einzelnen Religionslehrerin bzw. des einzelnen Religionslehrers fällt, sondern in einem größeren Zusammenhang steht.

Der Religionsunterricht ist ein Anliegen der gesamten Kirche. Letztlich liegt die Verantwortung dafür beim Diözesanbischof, der für die damit verbundenen Aufgaben das Bischöfliche Schulamt errichtet und beauftragt hat.

#### *Die Religionslehrerin, der Religionslehrer*

Die Religionslehrer\*innen gehören einerseits dem Lehrkörper einer Schule an und haben entsprechend ihrer dienstrechtlichen Stellung (kirchlich bestellt, Vertragslehrer\*in, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Andererseits sind alle Religionslehrer\*innen - Laien, Priester, Diakone und Ordensleute -

durch die Erteilung der kirchlichen Beauftragung (missio canonica) befähigt und ermächtigt, am Verkündigungsdienst mitzuwirken. Als solche stehen sie gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Beauftragung bringt zum Ausdruck, dass die Religionslehrer\*innen auch im Auftrag der Kirche handeln, sich dieser Kirche zugehörig und verpflichtet wissen. Im Sinne der „Rahmenordnung für Religionslehrer\*innen der österreichischen Diözesen“ kommt diese Zugehörigkeit durch die Beheimatung und Mitarbeit in einer kirchlichen Gemeinde zum Ausdruck.

#### *Religionsunterricht und Pfarrpastoral*

Der schulische Religionsunterricht ist auch ein pastorales Anliegen.

Dem Pfarrer ist nach dem kirchlichen Gesetzbuch die Verantwortung für die katechetische Unterweisung aller Gläubigen aufgetragen (CIC Can 528 § 1 und Can 776). Die genannte katechetische Unterweisung ergänzt den schulischen Religionsunterricht. Einmal ist die Verpflichtung des Pfarrers umfassender und wird durch den Religionsunterricht allein nicht abgedeckt, andererseits erfordert ein an Kompetenzen orientierter Religionsunterricht mehr als eine katechetische Unterweisung.

#### *Die Bestellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern*

erfolgt durch das Bischöfliche Schulamt auf Vorschlag der zuständigen Fachinspektion und in Absprache mit dem Personalreferat. Bei erstmals am Standort tätigen Lehrpersonen wird der Schulleitung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Für den Religionsunterricht kommen nur Bewerber\*innen in Frage, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer religiösen Überzeugung für diese Tätigkeit geeignet sind.

Alle für die Seelsorge in einem bestimmten Gebiet bestellten Personen (Priester, Seelsorger\*innen...), haben die für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen notwendige *missio canonica* kraft ihres Amtes, sofern die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die *missio canonica* nicht kraft Amtes haben, wird diese vom Ordinarius über das Bischöfliche Schulamt erteilt.

#### *Die Aufsicht über den Religionsunterricht*

und die Überprüfung der Eignung der Religionslehrer\*innen gehört in den Aufgabenbereich des Diözesanbischofs (CIC Can 804 § 1), der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben das Schulamt, insbesondere die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren beauftragt.

Der Religionsunterricht, der von Priestern gegeben wird, unterliegt denselben Beurteilungskriterien wie der Unterricht der Religionslehrer\*innen und ist wie dieser durch Inspektionen zu begleiten.

Die Tätigkeit im schulischen Religionsunterricht wird von Priestern und Laien mit dem Erreichen des staatlichen Pensionsalters beendet.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sind vom Diözesanbischof Fachinspektor\*innen bestellt. Dadurch wird das Recht der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, ins-besondere jenes des Diözesanordinarius nicht berührt. Der Pfarrer ist weiterhin gebeten, vor allem anlässlich der Visitation einer Pfarre auch die Verbindung zu den Religionslehrer\*innen aufzunehmen, sich für ihre Tätigkeit zu interessieren und sie dabei zu ermutigen.

Die Fachinspektor\*innen für den katholischen Religionsunterricht werden vom Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Schulamt bestellt. Bei der

Reihung der Kandidat\*innen, die sich um eine Inspektor\*innen-Stelle bewerben und die vom Schulamt dem Diözesanbischof vorgeschlagen werden, wirken gewählte Vertreter\*innen der Religionslehrer\*innen mit.

#### *Die Tätigkeit der Fachinspektorin / des Fachinspektors*

Die unmittelbare Inspektionstätigkeit umfasst die Durchführung und Dokumentation von Schul- bzw. Unterrichtsbesuchen und Inspektionen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität des Religionsunterrichtes (einschließlich der Schulveranstaltungen sowie der religiösen Übungen und Veranstaltungen). In diesem Sinn bezieht sich die Inspektionstätigkeit auf die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers wie auch auf die Weiterentwicklung des Schulteams bzw. von schulübergreifenden Teams. Durch Inspektionen, Dienstbesprechungen, Entwicklungs- und Zielvereinbarungsgespräche soll sie die Eigenverantwortlichkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Zusammenarbeit im Schulteam stärken.

An der im Dienstrecht der Lehrer\*innen vorgesehenen Leistungsfeststellung hat die Fachinspektorin / der Fachinspektor gemeinsam mit der Schulleitung mitzuwirken.

Bei Beschwerdefällen, Krisen und außergewöhnlichen Situationen umfasst die Inspektionstätigkeit eine lösungsorientierte Kommunikation mit den Beteiligten wie mit den zuständigen kirchlichen und staatlichen Institutionen.

Gegebenenfalls wird die Fachinspektorin / der Fachinspektor bei seinen/ihren Inspektionen auch Verbindung mit Pfarrverantwortlichen bzw. mit dem Schulerhalter aufnehmen.

Zur Tätigkeit der Fachinspektor\*innen gehören regelmäßige Konferenzen mit der Leitung des Bischöflichen Schulamtes und

kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen in den anderen diözesanen Schulämtern besonders im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Religionsunterrichtes und der Schulfachaufsicht sowie nach Möglichkeit auch interreligiöse/ interkonfessionelle Kooperationen.

#### *Zeitpunkt und Häufigkeit der Fachinspektion*

Eine Fachinspektion ist im Sinne von § 2 RelUG als externe Evaluation ein Instrument der Qualitätsentwicklung und –sicherung und gibt der Begleitung und Beratung durch die Fachaufsicht einen Rahmen. Sie orientiert sich an definierten Standards (“Grundlegende Standards zur Reflexion und Evaluierung des Religionsunterrichts”) und ist eine wesentliche Grundlage für die Unterrichtsentwicklung des Religionsunterrichts sowie – neben anderen Formaten der Begleitung und Beratung – eine Unterstützung in der Personalentwicklung durch die Schulfachaufsicht.

Sie ist grundsätzlich jederzeit und während der gesamten Dauer der Dienstzeit ohne besonderen Anlass möglich. Vorgesehen ist eine Fachinspektion

- während der Absolvierung der Induktionsphase
- im ersten Dienstjahr als Religionslehrer\*in in der Diözese Linz
- vor der Übernahme in ein unbefristetes Vertragsverhältnis

- wenn eine Leistungsfeststellung beantragt wird
- an Schnittstellen der beruflichen Entwicklung (z.B. nach längerer Karenz)
- auf Wunsch der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers
- im Rahmen des Krisen- und Beschwerdemanagements

Über das Ergebnis der Fachinspektion ist mit der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen eine Dienstbesprechung durchzuführen und es sind ggf. Vereinbarungen festzuhalten.

Jede Fachinspektion wird dokumentiert, enthält sie eine Beurteilung, wird der Inspektionsbericht dem Personalakt beigelegt. Die bei Fachinspektionen und Schulbesuchen gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten werden im Rahmen von Dienstbesprechungen der Fachinspektor\*innen für eine evidenzbasierte Unterrichts- und Personalentwicklung und die Aus- und Fortbildung der Religionslehrer\*innen nutzbar gemacht.

Die vorliegende Rahmenordnung tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 14. Oktober 2021  
ZI. 2021/1634